

STIFTUNGSURKUNDE

Die unterzeichnende Stifterin erklärt hiermit, unter dem Namen

Stiftung Zukunft.li

nach Art. 552 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) eine gemeinnützige Stiftung als juristische Person mit Sitz in Schaan zu errichten. Die Stifterin setzt die Statuten fest, die Bestandteil der Stiftungsurkunde bilden und widmet der Stiftung ein Kapital von

CHF 500'000.—
(fünfhunderttausend Schweizer Franken)

Zu Mitgliedern des Stiftungsrats mit dem Recht, die Stiftung jeweils zu zweien zu vertreten, bestellen wir folgende Personen:

1. Lic.oec. HSG Peter Eisenhut, geb. 3. September 1955, schweizerischer Staatsangehöriger, Rütiholzstrasse 14, 9052 Niederteufen, als Präsidenten;
2. Lic.oec. HSG Karin Frick, geb. 26. Dezember 1960, liechtensteinische Staatsangehörige, Rudishaldenstrasse 14, 8800 Thalwil;
3. Mag. Arzu Tschüscher-Alanyurt, geb. 16. Oktober 1978, österreichische Staatsangehörige, Obrosa 7, 9491 Ruggell;
4. Dr. Gerhard Schwarz, geb. 19. April 1951, schweizerischer Staatsangehöriger, Titlisstrasse 58, 8032 Zürich, sowie
5. Dr. Martin Batliner, geb. 5. Mai 1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Aspen 56, 9492 Eschen

Vaduz, 22. Oktober 2014

Die Stifterin:

Förderstiftung Zukunft.li,
Die Echtheit der Unterschrift des/der.....
Schaan
.....
Jürgen Hilti
wird amtlich beglaubigt.



Vaduz, den 22. Okt. 2014

Dr. Bernd HAMMERMANN

Jürgen Hilti
Präsident

Die Echtheit der Unterschrift des/der.....
.....
Dr. Florian Wolfgang Marxer
wird amtlich beglaubigt.
Stiftungsrat

Vaduz, den 22. Okt. 2014

Dr. Bernd HAMMERMANN



Statuten der Stiftung «Stiftung Zukunft.li»

Präambel

Die gemeinnützige «Stiftung Zukunft.li» versteht sich als ein Forum für die Aufarbeitung von Themen aus der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die für die nachhaltige Entwicklung und die Zukunftssicherung des Fürstentums Liechtenstein von Relevanz sind. Gepflegt wird der Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Forschungsergebnisse Dritter oder im Auftrag der Stiftung erstellte Studien sollen für die Praxis nutzbar gemacht werden. Die Ergebnisse und Befunde der «Stiftung Zukunft.li» werden öffentlich zugänglich gemacht, um für gesellschaftliche, unternehmerische oder politische Agenden fundierte Grundlagen bereitzustellen und Denkansätze zu vermitteln. Die «Stiftung Zukunft.li» will Impulse setzen und betreibt dafür in einem gewissen Sinn ein Agenda-Setting in standortpolitischen Fragen. Die Stiftung wirkt unabhängig und vertritt ein liberales Wirtschafts- und Gesellschaftsbild. Sie wird ausschliesslich mit privaten, transparent ausgewiesenen Mitteln finanziert und ist nicht gewinnorientiert. Der Stiftungsidee liegt die Überzeugung zugrunde, dass die standortpolitischen Herausforderungen von allen Akteuren Eigeninitiative und Eigenverantwortung verlangen. Als nichtstaatliche Organisation trägt die Stiftung mit substanziellen Arbeiten zu einer differenzierten Meinungsbildung in wichtigen Bereichen des Standorts, insbesondere des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein bei.

I. Stifter

Die «Förderstiftung Zukunft.li», Schaan, (in der Folge: Stifterin), erklärt hiermit ihren Willen, am heutigen Tage die folgende Stiftung nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein errichten zu wollen.

II. Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen «Stiftung Zukunft.li». Sie hat ihren Sitz in Schaan.

III. Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Zukunftssicherung des Fürstentums Liechtenstein durch Wissensvermittlung und Beiträge zur Meinungsbildung in relevanten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen. Die Stiftung vertritt ein liberales Gesellschafts- und Wirtschaftsbild. Sie will dadurch dem Land neue Impulse zu dessen Zukunftsfähigkeit geben.

- (2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks ist die Stiftung berechtigt, im Sinne der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung und der darauf fussenden Jahresplanung wissenschaftliche Forschungsprojekte, Arbeiten und Studien durchzuführen oder in Auftrag zu geben sowie Vorträge, Diskussionen und Symposien abzuhalten. Die Stiftung soll mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zusammenarbeiten und mit geeigneten Partnern im In- und Ausland Kooperationen eingehen.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen sowohl die Erträge als auch die Substanz des Stiftungsvermögens herangezogen werden. Der Stiftungsrat achtet jedoch auf die dauerhafte Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks.
- (4) Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne des Art. 552 § 2 Abs. 2 iVm Art. 107 Abs. 4a PGR. Sie betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

IV. Gewidmetes Vermögen

- (1) Die Stifterin widmet der Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung ein Vermögen in der Höhe von CHF 500'000. Es wird zur Gänze durch eine Bareinlage aufgebracht.
- (2) Die Stifterin strebt an, der Stiftung zur Verwirklichung ihres Zwecks weiteres Vermögen zuzuwenden (Nachstiftungen). Der Stiftungsrat ist berechtigt, auch Zuwendungen Dritter unter Lebenden oder von Todes wegen anzunehmen (Zustiftungen). Der Stiftungsrat ist jedoch auch berechtigt, angebotene Zuwendungen Dritter abzulehnen; er ist nicht verpflichtet, dem Dritten die Gründe für seine Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Mit den Zuwendungen kann keine andere Auflage verbunden werden, als dass die zugewendeten Mittel lediglich für die Erfüllung der Zwecke dieser Stiftung verwendet werden dürfen. Jegliche Auflagen hinsichtlich der durchzuführenden Forschungsprojekte, Arbeiten und Studien sowie der Vorträge, Diskussionen und Symposien sind unzulässig. Dasselbe gilt für die wissenschaftlichen Methoden, die Resultate und die Publikationen der jeweiligen Projektergebnisse.

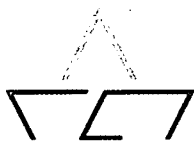
V. Organe

Die Stiftung hat folgende Organe:

- (a) Stiftungsrat;
- (b) Wissenschaftlicher Beirat;
- (c) Revisionsstelle.

VI. Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Nur natürliche, unbeschränkt handlungsfähige Personen können dem Stiftungsrat angehören. Zu Mitgliedern des Stiftungsrats sollen nur Personen mit ausgezeichnetem Leumund bestellt werden, die mit der Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein vertraut und mit dem Land verbunden sind. Sie sollen über besondere Kenntnisse in wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen verfügen. Ferner ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie der Altersstruktur zu achten.
- (2) Dem Stiftungsrat können nicht angehören:
 - (a) Mitglieder des Stiftungsrats der Stifterin;
 - (b) die Stifter und Förderer der Stifterin bzw. im Falle von juristischen Personen, von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder von Trusts jene Personen, die massgeblich beteiligt oder Mitglieder der Verwaltungsorgane der Stifter oder Förderer der Stifterin sind,
 - (i) die in der Fördererversammlung der Stifterin über ein Stimmrecht gemäss Art. VII. Abs. 9 Bst. b der Statuten der Stifterin verfügen,
 - (ii) die der Stiftung oder der Stifterin im laufenden Geschäftsjahr oder im vorangegangenen Geschäftsjahr ein Vermögen von insgesamt mehr als CHF 25'000 zugewendet haben;
 - (c) staatliche Repräsentanten des In- und Auslandes (Regierungsmitglieder, Mitglieder eines Herrscherhauses, Staatspräsidenten), Mitglieder des Landtags oder einer vergleichbaren gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Staates, führende Funktionäre einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung oder einer politischen Partei;
 - (d) Ehegatten und eingetragene Partner, Lebensgefährten sowie im ersten Grad Verwandte (Kinder und Eltern) der in (a) bis (c) bezeichneten Personen.
- (3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats und der erste Präsident der Stiftung werden von der Stifterin bestellt.
- (4) Die Dauer der Bestellung beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem Amt, so bestellen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats ein neues Mitglied (Kooptation). Dies gilt auch dann, wenn nur noch ein Mitglied des Stiftungsrats im Amt ist. Der Stiftungsrat wird die Stifterin in angemessener Frist vor der Bestellung des neuen Mitglieds über die in Aussicht genommene Person oder die in Aussicht genommenen Personen informieren und ihr die Gelegenheit zu einer Äusserung geben. Widerspricht die Stifterin, so unterbleibt die Bestellung dieses Mitglieds. Die Ausübung des Widerspruchsrechts setzt einen begründeten Beschluss des Stiftungsrats der Stifterin voraus, der – abweichend von Art. VI. Abs. 12 der Statuten der Stifterin – der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder bedarf.
- (6) Steht der Ablauf der Bestelldauer eines Mitglieds des Stiftungsrats bevor, so kann ein Beschluss des Stiftungsrats über die Wiederbestellung frühestens sechs Monate vor dem



Ablauf gefasst werden. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über seine Wiederbestellung vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die neue Bestellungs-dauer wird vom Ende der laufenden Bestelldauer an bemessen. Endet die Bestelldauer mehrerer Mitglieder des Stiftungsrats zum selben Zeitpunkt, so beschliesst der Stiftungsrat gleichwohl über die Wiederbestellung mit der Massgabe, dass jenes Mitglied des Stiftungsrats, über dessen Wiederbestellung entschieden wird, bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht hat.

(7) Das Amt des Stiftungsrats erlischt:

- (a) durch Zeitablauf, sofern keine Wiederbestellung erfolgt;
- (b) durch Beschluss des Stiftungsrats, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann; als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben sowie wenn ein Mitglied durch seine Tätigkeit für die Stiftung oder ausserhalb der Stiftung, durch Mitgliedschaften oder Verbindungen zu einer Institution die Glaubwürdigkeit der Stiftung oder der Stifterin in der Öffentlichkeit oder in den Medien in Misskredit zieht;
- (c) durch Abberufung durch das Gericht (Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR);
- (d) durch Rücktritt; dieser kann jederzeit an den Präsidenten des Stiftungsrats oder an dessen Stellvertreter erklärt werden;
- (e) mit der Vollendung des 75. Lebensjahres;
- (f) durch den Verlust der unbeschränkten Handlungsfähigkeit;
- (g) durch den Eintritt eines Ausschlussgrundes gemäss Abs. 2;
- (h) durch Tod;
- (i) durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
- (j) durch die rechtskräftige Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines solchen Antrags mangels hinreichenden Vermögens oder durch erfolglose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Stiftungsratsmitglieds.

(8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Der Präsident koordiniert die Arbeit des Stiftungsrats und des wissenschaftlichen Beirats.

(9) Die Stiftung wird durch den Präsidenten sowie durch ein weiteres Mitglied vertreten (Vieraugenprinzip).

(10) Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Er verwaltet und verwendet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung und führt ein Rechnungswesen nach den Massgaben des Gesetzes. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich zur weiteren Ausführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen eine Geschäftsordnung zu geben.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in Bezug auf ihre Tätigkeit für die Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber dem Stiftungsrat der Stifterin und im Rahmen der Auskunftspflicht gegenüber der Fördererversammlung der Stifterin (Abs. 21).

(12) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein

Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; hierfür ist eine auf die jeweilige Sitzung oder den jeweiligen Beschluss lautende Vollmacht in Schriftform erforderlich. Soweit Gefahr im Verzug ist, ist ein einstimmiger Beschluss des Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrats hinreichend.

- (13) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder ein naher Angehöriger oder ein Unternehmen oder eine sonstige Verbandsperson, an der er oder ein naher Angehöriger massgeblich beteiligt ist (Art. 1097 PGR), von einem Beschluss des Stiftungsrats unmittelbar oder mittelbar profitieren könnte, oder wenn aus anderen Gründen der Anschein einer Befangenheit besteht. In einem solchen Fall muss das betroffene Mitglied den Präsidenten oder, wenn es sich beim betroffenen Mitglied um den Präsidenten handelt, den Stellvertreter informieren. Das betroffene Mitglied darf weder an den Beratungen zur Abstimmung teilnehmen noch selbst oder durch einen Vertreter das Stimmrecht ausüben. Nahe Angehörige im Sinn dieser Bestimmung sind der Ehegatte oder eingetragene Partner, der Lebensgefährte sowie Personen, die in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt sind.
- (14) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse regelmässig in Sitzungen seiner Mitglieder. Hierzu lädt der Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief oder durch ein elektronisches Kommunikationsmittel, sofern das betreffende Mitglied des Stiftungsrats eine entsprechende Kommunikationsadresse mitgeteilt hat. Die Einladung erfolgt so rechtzeitig, dass sie den Mitgliedern des Stiftungsrats wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeht. Die Sitzungen finden regelmässig an einem geeigneten Ort im Fürstentum Liechtenstein statt. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet oder die Sitzung an einem Ort ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein abgehalten werden.
- (15) Der Präsident leitet die Sitzung des Stiftungsrats. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll errichtet. Zur Führung des Protokolls kann der Präsident eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person als Schriftführer heranziehen. Das Protokoll wird vom Präsidenten und gegebenenfalls auch vom Schriftführer unterzeichnet und sodann allen Mitgliedern des Stiftungsrats übermittelt.
- (16) Wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, kann der Stiftungsrat seine Beschlüsse auch ausserhalb von Sitzungen durch die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln fassen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz, Abstimmung per E-Mail).
- (17) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
- die Verabschiedung der strategischen Ausrichtung und der Arbeitsschwerpunkte der Stiftung;
 - die Entscheidung über die von der Stiftung in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte, Arbeiten und Studien sowie über die von der Stiftung veranstalteten Vorträge, Diskussionen und Symposien (Art. III. Abs. 2);
 - die Bestellung eines Geschäftsführers und die Entscheidung über seine Kündigung;
 - die Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer;
 - die Erstellung des jährlichen Budgets;
 - die Bestellung des wissenschaftlichen Beirats;

- (g) die Erstattung eines Vorschlags für die Revisionsstelle (Art. 552 § 27 Abs. 3 PGR);
 - (h) die Änderung der Statuten, soweit das Gesetz dies zulässt (Art. 552 § 31, 32 PGR);
 - (i) regelmässige Überprüfung der Effizienz der Geschäftsstelle und des wissenschaftlichen Beirats;
 - (j) regelmässige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsaktivitäten.
- (18) Der Stiftungsrat kann zur Wahrnehmung der operativen Tätigkeit der Stiftung sowie für die Medienarbeit und die Kommunikation der Stiftung eine Geschäftsstelle einrichten. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, die vom Stiftungsrat zu beschliessen ist (Abs. 17 Bst. a), und sorgt für deren Umsetzung. Ferner unterbreitet sie dem Stiftungsrat Vorschläge für die zukünftige Tätigkeit der Stiftung sowie bis Ende September jeweils ein Jahresbudget und einen Finanzplan für die kommenden Jahre. Sie unterstützt den Stiftungsrat bei der Führung des Rechnungswesens.
- (19) Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestellt werden, dem der Stiftungsrat eine für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Vollmacht erteilt. Der Geschäftsführer steht zur Stiftung in einem Arbeitsverhältnis und ist in allen Belangen weisungsgebunden. Im Arbeitsvertrag ist dafür Sorge zu tragen, dass folgende Geschäfte und Massnahmen nur mit Zustimmung des Stiftungsrats vorgenommen werden:
- (a) die Festlegung der strategischen Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit;
 - (b) neue Stiftungsvorhaben, die ein in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats festzulegendes Volumen übersteigen;
 - (c) die Festlegung des Budgets;
 - (d) das Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen, die mit finanziellen Belastungen für die Stiftung verbunden sind, welche eine in einem von Stiftungsrat zu erlassenden Reglement festgesetzte Höhe überschreiten;
 - (e) die Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (20) Im Arbeitsvertrag ist ferner vorzusehen, dass der Geschäftsführer
- (a) den Stiftungsrat über alle für die Stiftung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Projektplanung informiert und ihm bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Quartal berichtet;
 - (b) Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Stiftungsrats aufnehmen darf.
- (21) Der Präsident des Stiftungsrats oder ein von ihm delegiertes Mitglied ist verpflichtet, an der Fördererversammlung der Stifterin teilzunehmen und Fragen der Förderer über die vergangene und geplante Tätigkeit der «Stiftung Zukunft.li» zu beantworten. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats der «Stiftung Zukunft.li» sind zur Teilnahme berechtigt.
- (22) Für die Wahrnehmung operativer Tätigkeiten der Stiftung sowie für die Erledigung von Aufgaben im Bereich der Medienarbeit und der Kommunikation der Stiftung steht einem Mitglied des Stiftungsrats ein angemessenes Entgelt zu. Das Entgelt soll das Gehalt, das ein angestellter Geschäftsführer für eine gleichartige Tätigkeit zu marktüblichen Bedingungen erhalten würde, nicht übersteigen. Nähere Bestimmungen über die Grundsätze der Entgeltbemessung kann der Stiftungsrat in einem Reglement festlegen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Stiftungsrats ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch



Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten).

VII. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm können nur natürliche, unbeschränkt handlungsfähige Personen angehören. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats sollen nur Personen mit ausgezeichnetem Leumund bestellt, die in dem von ihnen vertretenen wissenschaftlichen Fach hohes Ansehen geniessen. Der Stiftungsrat achtet darauf, dass verschiedene wissenschaftliche Disziplinen in angemessener Weise vertreten sind.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat kann nicht angehören, wer Mitglied des Stiftungsrats dieser Stiftung oder Mitglied des Stiftungsrats der Stifterin ist.
- (3) Die Dauer der Bestellung beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat bestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat erlischt:
 - (a) durch Zeitablauf, sofern keine Wiederbestellung erfolgt;
 - (b) durch Beschluss des Stiftungsrats, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann; als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben sowie wenn ein Mitglied durch seine Tätigkeit für die Stiftung oder ausserhalb der Stiftung, durch Mitgliedschaften oder Verbindungen zu einer Institution die Glaubwürdigkeit der Stiftung oder der Stifterin in der Öffentlichkeit oder in den Medien in Misskredit zieht;
 - (c) durch Abberufung durch das Gericht (Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR);
 - (d) durch Rücktritt; dieser kann jederzeit an den Präsidenten des Stiftungsrats oder an dessen Stellvertreter erklärt werden;
 - (e) mit der Vollendung des 75. Lebensjahres;
 - (f) durch den Eintritt eines Ausschlussgrundes gemäss Abs. 2;
 - (g) durch Tod;
 - (h) durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
 - (i) durch die rechtskräftige Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines solchen Antrags mangels hinreichenden Vermögens oder durch erfolglose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Der wissenschaftliche Beirat erstellt im Rahmen des Stiftungszwecks Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung und zur Sicherung der Qualität. Er berät den Stiftungsrat in allen wissenschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Festlegung der Arbeits- und

Publikationsschwerpunkte, der Evaluierung wissenschaftlicher Themenstellungen sowie bei der Beurteilung der Studienergebnisse.

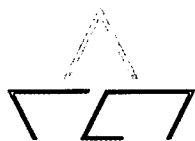
- (8) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.
- (9) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind in Bezug auf ihre Tätigkeit für die Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Für Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Stiftungsrat (Art VI. Abs. 12 bis 16) sinngemäss. Der Stiftungsrat kann dem wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, insbesondere im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit und den Vorbereitungsarbeiten. Näheres regelt die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsordnung.

VIII. Revisionsstelle

Für die Revisionsstelle gilt Art. 552 § 27 PGR.

IX. Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- (1) Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Stiftung entstanden ist. Alle folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.
- (2) Der Stiftungsrat erstellt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht. Er enthält Angaben zumindest:
 - (a) über die Aktivitäten der Stiftung im vorangehenden Geschäftsjahr;
 - (b) über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel;
 - (c) über das Vermögen der Stiftung;
 - (d) über die Mitglieder des Stiftungsrats und des wissenschaftlichen Beirats mit kurzen Angaben zu ihrer Person;
 - (e) über das den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrats zugeflossene Entgelt unter Angabe der Höhe;
 - (f) über Interessenkollisionen bei einem Mitglied des Stiftungsrats und des wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Zu Abs. 2 (b) sind insbesondere anzuführen:
 - (a) der Umfang der von der «Förderstiftung Zukunft.li» zugeführten Mittel;
 - (b) die Namen aller Förderer, die der Stiftung im Berichtszeitraum ein Vermögen von wenigstens CHF 25'000 zugewendet haben. Über die Höhe der einzelnen Zuwendungen ist lediglich in der Fördererversammlung der «Förderstiftung Zukunft.li» Auskunft zu erteilen.



- (4) Die Stiftung und die Stifterin können einen gemeinsamen Geschäftsbericht erstellen. Der Geschäftsbericht ist jeder interessierten Person auf Anfrage zu übermitteln und auf der Website der Stiftung zugänglich zu machen.

X. Dauer der Stiftung

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

XI. Letztbegünstigter

Bei Auflösung der Stiftung fällt das nach Abwicklung vorhandene Vermögen dem Fürstentum Liechtenstein zu. Das Land ist verpflichtet, das Vermögen zu demselben oder einem ähnlichen Zweck wie dem Zweck dieser Stiftung zu verwenden.

XII. Stiftungsdokumente

Es besteht keine Stiftungszusatzurkunde. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben (Art. VI. Abs. 10) und über andere in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten, beispielsweise über die Grundsätze der Vermögensanlage, ein Reglement zu beschliessen.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- (2) Art. VI. Abs. 2 Bst. d ist auf Stifter nicht mehr anzuwenden, wenn seit der ersten Teilleistung dieses Stifters an die «Förderstiftung Zukunft.li» fünf Jahre verstrichen sind und im Zeitpunkt der Bestellung sämtliche Teilleistungen gemäss Art. IV. Abs. 1 der Statuten der «Förderstiftung Zukunft.li» erbracht worden sind. Dasselbe gilt für Förderer, die in der Fördererversammlung der «Förderstiftung Zukunft.li» über ein Stimmrecht gemäss Art. VII. Abs. 9 Bst. b der Statuten dieser Stiftung verfügen, wenn seit der erstmaligen Zuwendung dieses Förderers an die «Förderstiftung Zukunft.li» fünf Jahre verstrichen sind.
- (3) Wenn das erste Geschäftsjahr (Art. IX. Abs. 1) drei Monate nicht übersteigt, so gilt Art. IX. Abs. 2 und 3 mit der Massgabe, dass der Geschäftsbericht für das erste und zweite Geschäftsjahr zu einem einzigen Bericht zusammengefasst werden kann.
- (4) Erfolgt eine Zuwendung an die Stiftung auf andere Weise als durch die Leistung von Bargeld, so bestellt der Stiftungsrat bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Zuwendenden einen geeigneten Sachverständigen zur Feststellung des Werts. Sieht der Stiftungsrat hiervon ab, so nimmt er selbst die Bewertung vor. Der vom Sachverständigen oder vom



Stiftung Zukunft.li


Stiftungsrat festgestellte Wert ist für alle Beteiligten verbindlich und bei der Anwendung des Art. IX. Abs. 3 Bst. b. zugrunde zu legen.

- (5) Der Stiftungsrat passt die in Art. IX. Abs. 3 Bst. b genannten Beträge an die Entwicklung des Geldwerts an. Er erlässt die näheren Regelungen hierüber in einem Reglement und achtet dabei nach Möglichkeit auf einen Gleichklang mit dem vom Stiftungsrat der «Förderstiftung Zukunft.li» gemäss Art. XIII. Abs. 8 der Statuten dieser Stiftung erlassenen Reglements.

Vaduz, 22. Oktober 2014


**Die Stifterin:
Förderstiftung Zukunft.li, Schaan**

**Jürgen Hilti,
Präsident**



Präsident Jürgen Hilti

**Dr. Florian Marxer
Stiftungsrat**



Dr. Florian Marxer